

Mehr Chancen durch mehr Freiheit.

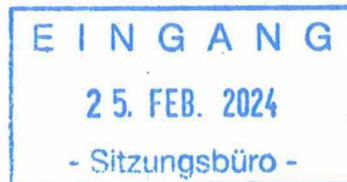


Freie
Demokraten

Fraktion im Kreistag
Ravensburg **FDP**

FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreises Ravensburg · Kirchstraße 15 · 88250 Weingarten

Landratsamt Ravensburg
- Kreishaus I -
Herrn
Landrat Harald Sievers
Friedensstraße 6
88212 Ravensburg



Daniel Gallasch | Fraktionsvorsitzender

Geschäftsstelle FDP-Kreistagsfraktion
Kirchstraße 15
88250 Weingarten

✉ daniel.gallasch@fdp-ravensburg.de
☎ 0176 / 62 460 569

FDP-Fraktion im Kreistag des
Landkreises Ravensburg

Kreisrat Prof. Dr. Daniel Gallasch | Leutkirch
Kreisrätin Tanja Ruetz | Berg
Kreisrat Dr. Roland Dieterich | Ravensburg
Kreisrat Benno Forderer | Bad Wurzach

www.fdp-ravensburg.de

Weingarten, den 25.02.2024

Antrag bezüglich der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OSK GmbH:

I.Präambel. Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Körperschaften, deren Geschäftsgegenstand der Betrieb von Gesundheitseinrichtungen ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist.“

Begründung:

Anlässlich der Satzungsänderung muss auch den aktuellen Entwicklungen und Verhandlungen mit der Stadt Lindenberg und dem Verein der Schwestern des Roten Kreuzes Rechnung getragen werden. Weiter wird die auf Dauer angelegte kommunale Trägerschaft, gegebenenfalls verteilt auf mehrere Schultern unterstrichen.

Präambel Abs.3:

Es wird ein Satz angefügt:

„Andere Städte und Gemeinden, die ebenfalls dieser Tradition verbunden sind, können ihrerseits Gesellschafter werden.“

Zu § 1

Es wird ein Absatz 2 eingefügt:

„Die Gesellschaft ist ein kommunales Unternehmen i.S.von § 103 GemO.“

Zu § 3

In Abs.1 wird unter Beachtung von § 5 GmbHG ergänzt:

Das Kapital ist aufgeteilt in 4600 Geschäftsanteile mit den Ziff.1-4600 im Nennbetrag von je € 1.000.-

Der Landkreis Ravensburg ist Inhaber der Geschäftsanteile mit den Nummern 1-.....

Die Stadt Ravensburg ist Inhaberin der Geschäftsanteile mit den Nummern.....



Es wird ein § 3 Abs. 3 eingefügt folgenden Wortlauts:

„Die Gesellschafter können über die Nennbeträge hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschusspflicht) beschließen, soweit die Haftung der Gesellschafter auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Beitrag begrenzt ist.“

Begründung:

Bis auf weiteres ist die Gesellschaft defizitär, auch wenn die Hoffnung besteht, dass infolge der Krankenhausreform das Defizit mindestens nachhaltig geringer wird. Kapitalerhöhungen erfordern jeweils eine Satzungsänderung mit kostspieliger notarieller Beurkundung. Bislang werden Kapitalerhöhungen durch Einzahlung in die Rücklage erbracht. Durch den Vorschlag einer Nachschusspflicht durch einstimmige Beschlussfassung (siehe Antrag zu § 11) werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Kapitaleinbringung erweitert. § 103 GemO wird durch die Formulierung beachtet.

Zu § 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

Abs. 2 lautet neu:

„Im übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur zu Gunsten von Körperschaften des öffentlichen Rechts und nur mit Genehmigung der Gesellschaft wirksam. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.“

Der letzte Satz entfällt ersatzlos. **Ebenso entfällt § 5 ersatzlos.**

Begründung:

Aktuell ist der Landkreis Gesellschafter mit der Stadt Ravensburg als Zwerggesellschafterin. Die Gesellschaft ist und bleibt ein kommunales Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sollte die Stadt Ravensburg ihren Anteil abtreten wollen, kann sie dies gem.§ 4 Abs.1 zu Gunsten des Landkreises tun.

Sollte sie andere Kommunen finden, die sich beteiligen wollen, wäre dies politisch erwünscht und gem.§ 4 Abs.2 möglich. Ein gesondertes Erwerbsrecht ist bei den gegebenen Verhältnissen völlig unnötig und bläht lediglich den Satzungstext auf.

§ 6 wird bei Annahme des Vorschlags § 5

Die Befugnis zur Ausschließung entfällt ersatzlos. Kommunen werden durch den Gemeinderat/Kreistag kontrolliert und verhalten sich nicht treuwidrig. Der Fall ist also nicht vorstellbar.

Hilfswise werden mindestens Abs.1 lit b und c werden ersatzlos gestrichen

Der Landkreis und die Stadt Ravensburg sind ebenso wie andere Kommunen nicht insolvenzfähig, vgl. § 12 Abs.1 InsO. Die Gesellschaft ist und bleibt kommunal mit dem Landkreis, der Stadt Ravensburg und evtl. anderen Kommunen als Gesellschaftern.

Sollte im Zuge der laufenden Verhandlungen nach Genehmigung durch den Kreistag tatsächlich eine gemeinnützige Körperschaft als Gesellschafter aufgenommen werden, könnte eine adäquate Regelung aufgenommen werden, soweit die Zustimmungspflicht für eine Veräußerung in § 4 als nicht ausreichend erscheint.

Anlässlich der Satzungsänderung muss durch Formulierungen eindeutig adressiert werden, dass es sich um ein kommunales Unternehmen handelt.

Durch die Entschädigungsregelung in § 8 könnten anwaltlich beratene Gesellschafter tatsächlich einen Ausschluss provozieren, um auf diese Weise in den Genuss der Entschädigung zu kommen.

Antrag:

§§ 6-8 des Entwurfs werden ersatzlos gestrichen.

§ 9 wird ersatzlos gestrichen. Die Kaduzierung ist in § 21 GmbHG zutreffend geregelt und erfolgt für den Fall, dass die Einlage nach Mahnung nicht geleistet wird.



Noch einmal zur Erinnerung:

Die OSK ist ein kommunales Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Es bedarf deshalb keiner Regelungen, die bei gewinnorientierten Gesellschaften mit Privatpersonen sinnvoll evtl. notwendig sein mögen. Die Satzung muss an jeder Stelle erkennbar machen, dass es sich um ein kommunales Unternehmen handelt.

§ 11 Beschlussfassung

In § 11 Abs.1 wird noch eine Ziff.7 eingefügt:

7. die Rückzahlung von Nachschüssen

Der Satz nach Abs.5 wird zu Abs.(6) und Ziff.2 wird ergänzt wie folgt:

„Änderungen des Gesellschaftsvertrages Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen und die bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Nachschusspflicht kann nur einstimmig beschlossen werden.“

Ziff. 3 in Abs. 6 entfällt ersatzlos (Folge:einfache Mehrheit entscheidet, mithin aktuell der Kreistag)

Begründung:

Wie die Beschlussfassung des Kreistags bzgl. Schließung von Wangen und Änderung des Portfolios gezeigt hat, dürfen so schwerwiegende Beschlüsse wie die Schließung oder Eröffnung von Behandlungsmöglichkeiten nicht blockiert werden durch Zwerggesellschafter.

Der Landkreis trägt das finanzielle Risiko. An Kapitalerhöhungen beteiligt sich die Stadt nicht immer. Der Kreistag muss deshalb auch letzt- und alleinverantwortlich über solche Maßnahmen beschließen können.

Zu § 13 Abs.1 b

Bis zu zwölf Mitgliedern, die vom Kreistag... **bleibt.**

Begründung:

Als kommunales Unternehmen lebt es davon, dass alle politischen Strömungen in dem Verhältnis in dem sie im Kreistag vertreten sind, auch im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Gesundheitspolitik und Krankenhauspolitik erfährt die ungeteilte Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Entscheidungen im Aufsichtsrat müssen deshalb sorgfältig beraten und möglichst mit großer Mehrheit entschieden werden. Nur dies führt zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung.

Mit freundlichen Grüßen für die Fraktion

Dr. Roland Dieterich